



PRAXISHILFE

Beratender Betriebswirt als freier Beruf

Beratende Betriebswirte gehören laut Einkommensteuergesetz (§ 18 Abs. 1) zu den freien Berufen. Dies gilt allerdings nur, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Ob die Tätigkeit eines beratenden Betriebswirts als freiberuflich oder gewerblich eingestuft werden kann, wird vom Finanzamt immer im Einzelfall geprüft. Entscheidend sind die Qualifikation und die konkrete Tätigkeit des Betroffenen. Übrigens: Für freiberuflich beratende Volkswirte gelten grundsätzlich dieselben Anforderungen wie für Betriebswirte.

Berufliche Qualifikation

Freiberuflich beratende Betriebswirte müssen einen erfolgreichen Abschluss an einer der folgenden Bildungseinrichtungen absolviert haben:

- Hochschule (Master, Diplom)
- Fachhochschule (Master, Diplom)
- Fachschule (= staatlich anerkannter Betriebswirt)

Ob der Bachelor ein adäquater Abschluss für den Katalogberuf des beratenden Betriebswirts ist, ist bislang in der Rechtsprechung noch nicht eindeutig geklärt. Fragen Sie dazu Ihr Finanzamt.

Alternativ kann auch die Qualifikation durch ein Selbststudium anerkannt werden. Den Nachweis kann der Autodidakt durch Belege über eine erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, anhand praktischer Arbeiten oder durch eine Wissensprüfung führen.¹ Die Wissensprüfung erfolgt in der Regel über Sachverständigengutachten. Hilfreich sind neben nachgewiesenen Berufserfahrungen auch Referenzen (insbesondere

von Auftraggebern). Ein abgebrochenes Studium reicht zum Nachweis einer autodidaktischen Ausbildung nicht aus. Auch eine Ausbildung auf einem Spezialgebiet der BWL – wie Marketing – genügt nicht. In der Praxis ist die Zuweisung des Freiberuflerstatus für Autodidakten eher die Ausnahme.

Anforderungen an die Tätigkeit

Die Beratungstätigkeit muss sich auf einen breiten betrieblichen Bereich – zumindest aber auf einen betrieblichen Hauptbereich der Betriebswirtschaftslehre – beziehen.² Zu den Hauptbereichen bzw. Schwerpunkten der Betriebswirtschaftslehre gehören laut Rechtsprechung vor allem Unternehmensführung, Leistungserstellung (Fertigung von Gütern/Bereitstellung von Dienstleistungen), Materialwirtschaft, Finanzierung, Vertrieb, Verwaltungs- und Rechnungswesen sowie Personalwesen.³

Werbeberater und Public-Relations-Berater üben demnach keine dem beratenden Betriebswirt ähnliche Tätigkeit aus und damit auch keinen freien Beruf.⁴ Ähnlich verhält es sich auch mit Projektmanagern, Wirtschaftsberatern, Interimsmanagern, Controllern, Personalberatern, Umweltberatern, Datenschutzbeauftragten, Anlageberatern, Finanzanalysten, Markt- und Meinungsforschern. Die entsprechenden Gerichtsurteile dazu finden Sie im Internet (Suchbegriffe: Beruf, § 18 EStG, Urteil). Aus der Rechtsprechung ergeben sich Hinweise, unter welchen Voraussetzungen die jeweilige Dienstleistung als freiberuflich anerkannt wurde oder anerkannt worden wäre.

Weitere Informationen und Beratung:

BMWi-GründerZeiten „Existenzgründungen durch freie Berufe“

Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (IFB)

Freier Beruf oder Gewerbe – Kurzfassung

Das IFB bietet darüber hinaus Einzelberatung in ausgewählten Bundesländern an.

Tel.: 0911 23565-0

<http://ifb.uni-erlangen.de/gruendungsberatung>

Unterstützung vor Ort bieten auch:

- das Finanzamt
- Steuerberater
- Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht

Quelle: Dr. Willi Oberlander, Unternehmensberatung, und Chanell Eidmüller, Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg e.V. (IFB)

Stand: Oktober 2018

- 1 BFH-Urteil in BFHE 199, 367, BStBl II 2002, 768, unter 1
- 2 BFH in BFHE 154, 327, BStBl 1989, 212
- 3 BFH-Urteil vom 14.3.1991 (IV R 135/90) BStBl. 1991 II S. 769
- 4 Bundesfinanzhof, Urteil vom 24.09.1998, Az.: IV R 16/98